

Anpassung der VHR 1999

Der Delegiertentag der Österreichischen Notariatskammer hat in seiner Sitzung am 21.10.2011 beschlossen:

Die „Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer über die Vertragsbedingungen der Haftpflichtversicherung (VHR 1999) vom 8. Juni 1999 (idF DT-Beschluss 23.10.2009)“ werden gemäß §§ 109a Abs. 6 und 140a Abs. 2 Z. 8 NO wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:

„Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 8.6.1999 über die Vertragsbedingungen der Haftpflichtversicherung idF 21.10.2011 (VHR 1999)“

2. Punkt 6.1.2. lautet:

„ein gemäß § 109a Abs 5 NO von der Österreichischen Notariatskammer anerkanntes Kreditinstitut auf höchstens EURO 7,500.000,-- pro Treuhandauftrag, wobei jedoch bei Kohärenztreuhandschaften die Serienschadenklausel gemäß Art. 5 Z. 2 ABVN nach Maßgabe der von der Österreichischen Notariatskammer mit dem Versicherer abgeschlossenen Rahmenvereinbarung entfallen muss,“

3. Wird folgender Punkt 14. angefügt:

„Die Änderungen dieser Richtlinien gemäß dem Beschluss des Delegiertentages vom 21.10.2011 werden auf der Website der Österreichischen Notariatskammer kundgemacht, zusätzlich in der Österreichischen Notariats-Zeitung bekanntgemacht und treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.“

[Kundgemacht auf der Website der Österreichischen Notariatskammer (<http://www.notar.at>) am 11.11.2011 und bekanntgemacht in der NZ 2011, S. 384 (Ausgabe Dezember 2011).]